beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 5a K 5061/23.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der albanischen Staatsangehörigen [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Tigges und andere, Heiliger Weg 8-10, 44135 Dortmund,
Gz.: 804/23-JT-41,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 9871312-121,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Albanien)

hat die 5a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 10. Juni 2024

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pesch
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird um Umfang der Klagerücknahme eingestellt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Oktober 2023 (Az.: 9871312-121) wird zu Nrn. 3 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/3, die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens 2/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

[redacted]

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Kostenschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die jeweilige Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die am 14. Februar 1998 geborene Klägerin ist albanische Staatsangehörige. Sie verließ am 1. Oktober 2021 ihr Heimatland und erreichte am 3. Oktober 2021 auf dem Landweg die Bundesrepublik. Am 15. Dezember 2022 stellte sie ihren Asylantrag.

Am 20. Juni 2023 wurde die Klägerin durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu ihren Fluchtgründen angehört. Auf die Niederschrift über die Anhörung wird Bezug genommen (Bundesamtsakte Bl. 98 ff.).

Mit Bescheid vom 31. Oktober 2023, zugestellt am 8. November 2023, lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes

jeweils als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) lägen nicht vor. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist drei Monate nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Albanien oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG wurde auf zehn Monate ab dem Tag der Ausreise befristet. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen (Gerichtsakte Bl. 6 ff).

Die Klägerin hat am 15. November 2023 die vorliegende Klage zunächst auch im Umfang der Gewährung von Flüchtlingsschutz erhoben. Insoweit hat sie die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft die Klägerin ihre Angaben gegenüber dem Bundesamt.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung der Nummern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Oktober 2023 zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zu gewähren,
>
> hilfsweise
>
> die Beklagte unter Aufhebung der Nummern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Oktober 2023 zu verpflichten, in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich)

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides.

Durch Beschluss vom 5. März 2024 die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist im Umfang der Klagerücknahme entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Die im Übrigen zulässige Klage ist auch begründet, da die Versagung subsidiären Schutzes im streitgegenständlichen Bescheid rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch jeweils zu.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG. Danach ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Das Merkmal stichhalte Gründe entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die

für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gesicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

> Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 13. Februar 2019 – 1 B 2/19 –, Juris-Dokument, Rn 6; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, Juris-Dokument, Rn 32.

In Bezug auf die Person der Klägerin zu 1. ergeben sich aus den von ihr geschilderten Geschehnissen, von deren Wahrheitsgehalt das Gericht nicht zuletzt nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO überzeugt ist, stichhaltige Gründe, die eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung befürchten lassen. Die Klägerin wurde seit Sommer 2021 von A. zusammen mit anderen Männern in Albanien, auf der Reise in die Bundesrepublik und in der Bundesrepublik mit Gewalt zur Prostitution gezwungen und dies in einer besonders perfiden und frauenverachtenden Art und Weise, da sie ungeschützten Geschlechtsverkehr hat ausüben müssen. Im September 2021 konnte sie in Dortmund entkommen. Schon während der Zeit, in der sie sich in der Gewalt des Zuhälters und seiner Helfershelfer befand, wurde ihr regelmäßig mit dem Tode gedroht, um die Klägerin „gefügig" zu halten. Der Versuch, Schutz bei der Polizei zu suchen, ist daran gescheitert, dass die Klägerin auf der Polizeistation einen der Polizisten als einen „Kunden" wiedererkannt hat.

Angesichts dessen muss die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit rechnen, Opfer eines Gewaltaktes zu werden. Es liegt auf der Hand, dass jeder ehemalige „Kunde" ein Interesse daran hat, die Klägerin als gefährliche Zeugin entweder zum Schweigen zu bringen oder sie zumindest ihren ehemaligen Zuhältern wieder zuzuführen, damit die Klägerin für den zwischenzeitlich entstandenen „Gewinnausfall" wieder „gerade steht".

Bei den Zuhältern handelt es sich um nichtstaatliche Akteure im Sinne von §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c Nr. 3 AsylG. Der albanische Staat ist nicht in der Lage, Frauen in der Situation der Klägerin zu 1. wirksam und nicht nur vorübergehend zu schützen, vgl. §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d Abs. 2 AsylG. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hat, um die Gefahr eines ernsthaften Schadens zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Zwar sind zum Schutz von Frauen insbesondere auf normativer Ebene in Albanien Verbesserungen zu konstatieren. Geschlechtsspezifische Gewalt wird als schwerwiegendes mit der patriarchalischen Kultur Albaniens verbundenes Problem anerkannt. Seit 2006 existiert ein Gesetz zum Schutz häuslicher Gewalt, in dem verfahrens- und strafrechtliche Konsequenzen definiert werden. Zugleich hat die Regierung eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung herausgearbeitet und speziell ausgebildete Polizei- und Justizeinheiten aufgestellt, teilweise finanziert auch durch ausländische Geber. Allerdings sind schon die gesetzlichen Voraussetzungen nach wie vor lückenhaft und die vorgehaltenen Schutzeinrichtungen decken den Bedarf nicht.

> Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebeberelevante Lage in der Republik Albanien (Stand: Mai 2015) vom 10. Juni 2015, S. 9; zuletzt Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand Mai 2023) vom 7. Juli 2023, S. 5 u. 12.

Auch nach Einschätzung von Amnesty international,

> Häusliche Gewalt gegen Frauen in Albanien vom 28. April 2016,

bieten die albanischen Behörden Opfern häuslicher Gewalt keinen ausreichenden Schutz. Polizisten sind nicht hinreichend geschult, um adäquat auf die Bedrohung von Frauen durch häusliche Gewalt zu reagieren. Nach Erkenntnissen des britischen Innenministeriums,

> „Country Information and Guidance – Albania: Women fearing domestic violence“, Home Office (Vereinigtes Königreich) vom 5. April 2016,

ist Gewalt gegen Frauen in Albanien ein ernsthaftes und verbreitetes Problem; 53 Prozent der Frauen in Albanien waren innerhalb eines Jahres von häuslicher Gewalt betroffen. Die Stellungnahme enthält die Empfehlung, albanischen Frauen humanitären Schutz zu gewähren, wenn sie ein beträchtliches Risiko ernsthafter Gewalttätigkeiten geltend machen und von effektiver staatlicher Schutzgewährung ausgeschlossen sind.

> Vgl. Home Office, a. a. O, Ziffer 3.1.4.; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 24. November 2016 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 18/10454, S. 14.

Für die Frage der hier maßgeblichen Gefahrenprognose sind nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, auf die sich Betroffene theoretisch berufen könnten, maßgeblich, sondern die Frage, ob von diesen Voraussetzungen auch tatsächlich staatlicherseits Gebrauch gemacht wird. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Vor dem Hintergrund der nach wie vor unzureichender Implementierung von Regelwerken und einem weit verbreiteten Nepotismus aufgrund clanbasierter Gesellschaftsstrukturen und der geringen Größe Albaniens,

> vgl. Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des „§29aAsylVfG“ (Stand Mai 2016) vom 16. August 2016, S. 5, und zuletzt Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand Mai 2023) vom 7. Juli 2023, S. 4,

unterliegen bedrohte Frauen auch nach einer Flucht in einen anderen Landesteil regelmäßig weiterhin dem Risiko, vom Täter aufgespürt zu werden, selbst wenn sie Zuflucht in einem Frauenhaus gefunden haben sollten. Einem besonders hohen Risiko sind gerade die Frauen ausgesetzt, die von Personen mit Beziehungen zur Polizei oder anderen unmittelbar am Schutzsystem beteiligten Behörden bedroht werden.

> Amnesty international, a. a. O, Seite 4/5.

Dieses Verhalten entspricht dem in weiten Teilen Albaniens weiterhin herrschenden stark patriarchalen und archaischem Rollenverständnis, in dem die Rechte von Frauen und Kindern mit der Folge als nachrangig erachtet werden, dass Gewalt gegen diese weit verbreitet ist.

Vgl. zuletzt noch Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand Mai 2023) vom 7. Juli 2023, S. 12. Vgl. auch weiterhin: Andreas Reich, In Albanien ist Gewalt an Frauen und Kindern Alltag – jetzt wird endliche darüber gesprochen, NZZ v. 17. April 2018, nzz.ch, abgerufen am 22.09.2020; Terre des Femmes e.V., Situation der Frauen in Albanien, Stand 07/2020, insbesondere der 1. Absatz auf S. 3; Leila Knüppel, Frauenrechte in Albanien – Gleichberechtigung geht anders, deutschlandfunkkultur.de vom 22. Juni 2020, abgerufen am 22.09.2020.

Daraus folgt unmittelbar, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Albanien mit schwerwiegenden Gewalttaten zu rechnen hat. Anhaltspunkte dafür, die Klägerin könne effektiven Schutz durch die Polizei in dieser Situation erreichen, sind schon angesichts der vorbeschriebenen, von Gewalt gegen Frauen geprägten Kultur, nicht ersichtlich. Familiäre Schutzstrukturen stehen der Klägerin in Albanien nicht zur Verfügung. Im Falle der Klägerin kommt hinzu, dass „Kundschaft" gerade auch aus den Reihen der Polizei kam.

Diesen Gewalttaten wird die Klägerin in keinem Landesteil Albaniens entkommen können. Sichere Landesteile in diesem kleinen Land im Sinne von §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e Abs. 1 AsylG gibt es für die Klägerin daher nicht.

Vor diesem Hintergrund ist für eine Abschiebungsandrohung kein Raum, vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2a AsylG. Auch Einreise- und Aufenthaltsverbote dürfen im vorliegenden Zusammenhang nicht ergehen, § 75 Nr. 12 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Um Umfang der Klagerücknahme ist das Urteil unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Dr. Pesch

VERWALTUNGSGERICHT ★ GELSENKIRCHEN ★

Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen